

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein hat den Namen Werksarztzentrum Fulda e.V.
2. Sein Sitz ist in Fulda.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein hat den Zweck, die Mitglieder bei der arbeitsmedizinischen Betreuung ihrer Arbeitnehmer zu unterstützen. Hierzu gehört, dass er den Mitgliedsfirmen zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und Auflagen, insbesondere des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 und der hierzu ergangenen und noch ergehenden Ausführungsbestimmungen und Verordnungen einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst zur Verfügung stellt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag Unternehmen und Institutionen werden, die in einer vertretbaren Entfernung von den arbeitsmedizinischen Einrichtungen und Diensten des Vereins einen Betrieb oder Dienststelle haben. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, sofern dieser nicht die Mitgliedsversammlung anruft.
2. Ein Anrecht auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Mitglieder des Vereins können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss auch Arbeitgeberverbände werden, deren Mitgliedsfirmen in nennenswertem Umfang Mitglieder des Vereins sind.

### **§ 4 Pflichten**

1. Mit dem Beitritt werden die Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen anerkannt. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben, soweit diese zur Deckung der Kosten erforderlich sind.
2. Die Mitglieder verpflichten sich jährlich nach Aufforderung, ihre Soll-Einsatzzeiten (Stundenbedarfe) für das Folgejahr der Geschäftsführung unverzüglich zu melden.
3. Der von jedem Mitglied jährlich an den Verein zu leistende ordentliche Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von dem betreffenden Mitglied genannten

Stundenbedarf multipliziert mit dem von der Mitgliederversammlung gemäß nachfolgendem § 9 lit. c) festgesetzten Stundensatz.

## § 5 Rechte

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Jedem Mitglied steht das Recht zu, den werksärztlichen Dienst in Anspruch zu nehmen.
2. Der Vorstand kann im Einzelnen den Umfang der Inanspruchnahme bestimmen und Richtlinien hierfür aufstellen.
3. Er kann festlegen, in welchem Umfang Nichtmitglieder in einzelnen Untersuchungsfeldern betreut werden können. Die Berechnung der anfallenden Leistungen kann in diesen Fällen nach einzelnen Betreuungsvorgängen oder pauschal erfolgen.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit 6-monatiger Frist zum Kalenderjahresschluss kündigen. Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung zu erfolgen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet ferner

- a) durch Auflösung des Betriebes oder der Dienststelle des Mitgliedes.
- b) durch Ausschluss wegen grober und wiederholter Verletzung der Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ausgeschiedene Mitglieder haben ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## § 8 Mitgliedsversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Über den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei besonderen Umständen oder gesellschaftspolitischen Einschränkungen (z. B. Pandemie) auch schriftlich bzw. nach Maßgabe des gültigen Vereinsrechts durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf jederzeit durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes beim Vorstand schriftlich beantragt.
4. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt und hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch das Mitglied selbst, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. In letzterem Fall ist die Vollmacht bei der Abstimmung vorzulegen.

## § 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

- a) für die Wahlen zum Vorstand
- b) für die Entlastung von Vorstand und ggf. Geschäftsführung
- c) für die Genehmigung des Haushaltplanes, die Festsetzung eines Eintrittsgeldes und des ordentlichen sowie außerordentlichen Beitrages und des Umlageverfahrens
- d) für die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) für die Bestellung der Rechnungsprüfer
- f) für die Änderung der Satzung
- g) für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens
- h) für alle sonstigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt

## § 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten ist.

Ist auf dieser Versammlung nicht die Hälfte der Mitglieder vertreten, so kann der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefasst. Zu einer Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich mindestens aus drei Personen zusammen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Endet während des Laufes einer Amtsperiode das Amt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder, so können Ersatzwahlen vorgenommen werden. Der Ersatzmann bleibt bis zum Ende der für den Ausgeschiedenen laufenden Wahlperiode im Amt.

Das Amt im Vorstand endet auch dann, wenn die Mitgliederversammlung durch Dreiviertelmehrheit der erschienenen und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder seine Bestellung widerruft.

## **§ 12 Tätigkeit und Beschlüsse des Vorstandes**

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Für seine Tätigkeit kann der Vorstand jedoch mit einer pauschalen Vergütung (Ehrenamtspauschale) abgegolten werden. Darüber hinaus werden notwendige Auslagen gegen Beleg erstattet.

Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Entscheidungen der Mitgliederversammlung vor.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen ersten und zweiten Stellvertreter.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 13 Vertretung des Vereins**

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen ersten Stellvertreter vertreten.

### **§ 14 Geschäftsführung**

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsführung einrichten und einen Geschäftsführer bestellen.

### **§ 15 Beirat**

Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat bestellen. Er kann hierin Vertreter der örtlichen Ärzteschaft, ärztlicher Institutionen, der Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen, der Sozialversicherungsträger sowie sonstige geeignete Personen berufen.

### **§ 16 Niederschriften**

Über die Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane ist eine Niederschrift aufzunehmen, die evtl. Beschlüsse und das sonstige Beratungsergebnis wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Vereinsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Erfüllung der ausstehenden Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder.

Fulda, 18.05.1976, incl. Änderung § 11 am 26.09.1996, incl. Änderung § 5 am 17.09.1999, incl. Änderung §§ 1, 3, 4, 6, 8, 11,12 am 04.11.2021, incl. Änderung § 4 am 06.11.2025